BEILAGEN

zur öffentlichen Landtagssitzung

vom 7. Juli 1976

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Vaduz, den 17. Mai 1976

An alle Herren Landtagsabgeordneten

Sehr geehrte Herren,

hiermit stelle ich Ihnen anbei Kopie des Initiativantrages betr. Verfassungsgesetz über die Abänderung der
Verfassung vom 5. Oktober 1921 zu, welcher anlässlich
der öffentlichen Landtagssitzung vom 13. Mai 1976 eingereicht wurde. Der Initiativantrag wurde von den nachstehenden Abgeordneten unterzeichnet: Dr. P. Marxer,
Dr. E. Büchel, Hilmar Ospelt, Eugen Büchel, Hubert Oehri,
Noldi Frommelt, Xaver Biedermann, Josef Frommelt,
Dr. Karlheinz Ritter, Herbert Kindle und Dr. Franz Beck.

Gemäss § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung wird der Gesetzesvorschlag auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Landtagssitzung gesetzt werden .

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage erwähnt

Dr. Karlheinz Ritter Landtagsvizepräsident Aufgrund von § 28 und 31 der Geschäftsordnung unterbreiten die nachstehend unterzeichneten Landtagsabgeordneten folgenden Gesetzesvorschlag:

Der Landtag wolle beschliessen:

VERFASSUNGSGESETZ

über die Abanderung der Verfassung vom5. Oktober 1921

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 5, wird wie folgt erganzt:

Art. 110^{bis}

- (1) In Gemeindeangelegenheiten sind alle in der Gemeinde wohnhaften Liechtensteiner wahl- und stimmberechtigt, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und nicht im Wahl- und Stimmrecht eingestellt sind.
- (2) Die Gemeinden können in ihrem Bereich durch Gemeindeversammlungsbeschluss Liechtensteinerinnen das Wahl- und Stimmrecht zuerkennen.

II.

Dieses Verfassungsgesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Vaduz, am 8. April 1976

Unterschriften:

Maing H. Amen Bucker

J. Biedrinam

K. Di

+ Kmille

FREIL